

BUNDESGERICHTSHOF 2055 025

St 112/66

Beschluß

in der Entschädigungssache

der Frau Anita J [REDACTED] geb. E [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED], [REDACTED] Street, W [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in B [REDACTED],
F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Kaska, Johannsen, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 22. April 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats des
Kammergerichts in Berlin vom 21. Februar 1966 wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht
erhoben.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungs-
gericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht
nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen
nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen werden darf.
Insbesondere sind keine grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfragen
verfahrensrechtlicher oder sachlich-rechtlicher Art zu ent-
scheiden. Die angefochtene Entscheidung beruht allein auf dem

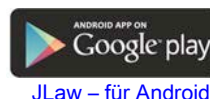
- 3 -

von dem Gericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Die Klägerin rügt in ihrer Beschwerdebegründung auch nur, daß das Berufungsgericht seiner Entscheidung die von dem medizinischen Sachverständigen Dr. Riesenfeld in New York vertretene Meinung zugrunde gelegt habe. Dieser hat in seinem Gutachten ausgeführt, der Klägerin hätten entgegen ihrer Behauptung in New York Behandlungsmöglichkeiten für ihr Leiden zur Verfügung gestanden, da jeder Mensch in New York unentgeltlich behandelt werden könne, falls dies notwendig sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob insoweit eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art zu entscheiden sein könnte; denn entgegen der Ansicht der Klägerin hat das Berufungsgericht diese Behauptung des Sachverständigen nicht zur Grundlage seines Urteils gemacht. Das Berufungsgericht ist vielmehr, wie die Ausführungen auf Seite 10 der Urteilensausfertigung ergeben, der Ansicht, daß die Klägerin im Widerspruch zu den von ihr jetzt vorgebrachten Behauptungen schon seit 1939 bis 1940 wegen der durch die Anämie verursachten Beschwerden in ambulanter Behandlung des ~~Memphis~~ ~~St. Louis~~-Hospitals gewesen sei. Das Berufungsgericht hat sonach festgestellt, daß die Anämie der Klägerin nicht durch exogene Verfolgungseinflüsse hervorgerufen worden ist, daß die Klägerin wegen dieser Krankheit trotz ihrer Verfolgung behandelt worden ist, und das Berufungsgericht hat daraus in Einklang mit dem Sachverständigen geschlossen, daß die durch die Anämie hervorgerufenen Beschwerden der Klägerin auch durch die von ihr erlittene Verfolgung nicht verschlimmert worden seien.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da keiner der Gründe gegeben ist, aus denen nach
 § 219 HGB allein die Revision zugelassen werden darf, mußte
 die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225
 Abs. 1 HGB, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen